

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2026

Nr. 2026/862

KR.Nr. K 0062/2026 (DBKS)

Kleine Anfrage fraktionsübergreifend: Kantonale Strategie zur Unterstützung von Ausbildungszentren Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die überbetrieblichen Ausbildungszentren leisten einen wichtigen Beitrag zur Berufsbildung im Kanton Solothurn. In den vergangenen Jahren hat der Kanton mehrere einzelne Projekte unterstützt, etwa in den Bereichen Gesundheit, Technik, Gebäudetechnik oder handwerkliche Berufe. Der Regierungsrat hat in jüngeren Geschäften darauf hingewiesen, dass Solothurn im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen bisher Investitionsbeiträge an Kurszentren für überbetriebliche Kurse (ÜK) geleistet hat und dass dafür früher Restmittel aus den Bundespauschalen zur Verfügung standen, die heute rückläufig sind. Umso wichtiger ist es zu klären, wie sich der Kanton künftig positionieren will, wie stark sich Trägerschaften und Berufsverbände an solchen Investitionen beteiligen sollen, welche Rolle der Bund noch spielt und wie andere Kantone diese Frage lösen.

Eine transparente Übersicht über die Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträge der letzten Jahre kann dazu beitragen, die bisherige Praxis besser einzuordnen und den künftigen Handlungsbedarf zu beurteilen. Für die Zukunft stellt sich die Frage, ob die Unterstützungen weiterhin einzelfallweise erfolgen oder auf einer übergeordneten kantonalen Strategie beruhen sollen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Welche Investitions- und jährlichen Betriebsbeiträge hat der Kanton Solothurn in den letzten zehn Jahren für Ausbildungszentren geleistet (Berufsverband, Betrag, Jahr)?
2. Verfolgt der Kanton Solothurn eine übergeordnete Strategie zur Förderung und Unterstützung von Ausbildungszentren? Wenn ja, welche Ziele und Prioritäten verfolgt diese Strategie?
3. Welche Kriterien legt der Kanton an, um zu entscheiden, welche Ausbildungszentren gefördert und unterstützt werden und welche nicht?
4. Welche Eigenleistungen der Trägerschaften, Berufsverbände oder weiteren Beteiligten setzt der Regierungsrat bei Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträgen voraus? Erachtet der Regierungsrat verbindliche Mindestbeiträge oder klare Beteiligungsquoten als sinnvoll?
5. Wie stellt sich der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich auf, insbesondere hinsichtlich der Praxis von Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträgen an Ausbildungszentren?
6. Inwiefern unterscheidet sich die Praxis des Kantons Solothurn von jener anderer Kantone, und sieht der Regierungsrat diesbezüglich Anpassungsbedarf?
7. Plant der Kanton, weitere Ausbildungszentren zu unterstützen?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

Welche Investitions- und jährlichen Betriebsbeiträge hat der Kanton Solothurn in den letzten zehn Jahren für Ausbildungszentren geleistet (Berufsverband, Betrag, Jahr)?

Die vom Kanton Solothurn in den Jahren 2016 bis 2025 an Ausbildungszentren geleisteten Investitionsbeiträge sind der Beilage 1 «Übersicht Investitionsbeiträge» zu entnehmen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in diesem Zeitraum 12 Verbände bzw. Ausbildungszentren mit insgesamt 5,9 Mio. Franken unterstützt wurden.

Die jährlichen Betriebsbeiträge des Kantons Solothurn an die Ausbildungszentren werden auf der Grundlage des «Reglements zur Subventionierung der überbetrieblichen Kurse (üK)» geleistet, das von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) am 20. Februar 2018 verabschiedet wurde. Alle Kantone, die der interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV) beigetreten sind, verpflichten sich, die überbetrieblichen Kurse mindestens mit dem pauschalen Kantonsbeitrag 1 gemäss dem interkantonalen Abkommen zu finanzieren. Dieser Pauschalbeitrag wird pro lernende Person und üK-Tag entrichtet und basiert auf einen Anteil von 20 % der Vollkostenrechnung der üK-Aufwendungen während des Lehrverhältnisses. Die jährlichen kantonalen Betriebsbeiträge beliefen sich in den vergangenen Jahren auf 2,7 bis 2,9 Mio. Franken brutto und werden gemäss § 56 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 zu 50 % durch Bundesbeiträge entlastet. Rund 190 kantonale und ausserkantonale Ausbildungszentren, welche Lernende mit Lehrort Kanton Solothurn ausbilden, erhalten diese Subventionen.

3.2 Zu Frage 2

Verfolgt der Kanton Solothurn eine übergeordnete Strategie zur Förderung und Unterstützung von Ausbildungszentren? Wenn ja, welche Ziele und Prioritäten verfolgt diese Strategie?

Wichtige Kriterien bei der Prüfung von Investitionsgesuchen der Verbände sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie die Sicherstellung eines Kursangebots, das mit vertretbarem Reiseaufwand für die Lernenden erreichbar ist und damit die Attraktivität der Berufsbildung nachhaltig erhält. Ebenso zentral ist die langfristige finanzielle Tragbarkeit des Angebots durch den jeweiligen Verband. Angesichts zunehmend komplexer Lerninhalte und des damit verbundenen steigenden Investitionsbedarfs ist zudem grundsätzlich zu prüfen, inwiefern eine kantonsübergreifende Zusammenarbeit der Berufsverbände möglich ist, um Synergien optimal zu nutzen.

Als Basis für die Finanzierung von Investitionsbeiträgen gelten die «Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn». Beilage 2 zeigt die Version, die bis 2025 galt. Unterstützt wurden Investitionen in Gebäude und Ausstattung der Berufsbildung wie folgt:

- Neu- und Umbauten (ohne Grundstücke) sowie nutzungsbedingte Anpassungen
- Mieterausbauten
- Renovationen
- Geräte, Maschinen und Apparate mit Investitionscharakter
- Bei Erstaussstattungen auch Lehrmittel

Beitragssätze (Richtwerte, abhängig vom Kantonsbudget)

- Ausbildungszentren mit Schwerpunkt Solothurner Lernende:
 - Bis zu 50 % für Gebäude und Mobiliar
 - Bis zu 25 % für Umbauten und Renovationen
- Ausbildungszentren mit interkantonaler Ausrichtung:
 - Bis zu 25 % für Gebäude und Mobiliar
 - Bis zu 12,5 % für Umbauten und Renovationen

Beilage 3 enthält die ab dem Jahr 2026 gültige Fassung, welche im Grundsatz auf unveränderten Prinzipien sowie identischen Beitragssätzen basiert. Aufgrund rückläufiger Bundessubventionen können Investitionsbeiträge künftig nicht mehr über die restlichen Bundesmittel finanziert werden; entsprechende Vorhaben sind daher dem Kantonsrat, im Rahmen eines Nachtrags- und Zusatzkredits, zur Genehmigung zu unterbreiten. Vor diesem Hintergrund wird neu eine Mindestbruttoinvestition von 500'000 Franken als Voraussetzung für das Eintreten auf ein Gesuch festgelegt. Investitionen unterhalb dieser Schwelle sind künftig von den Verbänden eigenständig zu finanzieren.

Im Bereich der Betriebsbeiträge erfüllt der Kanton die gemäss den interkantonalen Vereinbarungen vorgeschriebenen Mindestbeiträge. Es wird auf die Beantwortung von Frage 1 verwiesen.

3.3 Zu Frage 3

Welche Kriterien legt der Kanton an, um zu entscheiden, welche gefördert und unterstützt werden und welche nicht?

Es wird hierzu auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen.

3.4 Zu Frage 4

Welche Eigenleistungen der Trägerschaften, Berufsverbände oder weiteren Beteiligten setzt der Regierungsrat bei Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträgen voraus? Erachtet der Regierungsrat verbindliche Mindestbeiträge oder klare Beteiligungsquoten als sinnvoll?

Die Richtwerte für die Beitragssätze im Bereich der Investitionen sind in den «Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn» (siehe Beilage 2 und 3) detailliert aufgeführt. Es wird hierzu auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen. Der Regierungsrat erachtet die geforderten Beitragsquoten und Mindestbeiträge als sinnvoll.

Die in den interkantonalen Abkommen festgelegten Mindestbeitragssätze im Bereich der Betriebsbeiträge erachtet der Regierungsrat als unerlässliches Minimum, um den Betrieb der Ausbildungszentren sowie die Attraktivität der Berufsbildung insgesamt sicherzustellen.

3.5 Zu Frage 5

Wie stellt sich der Kanton Solothurn im interkantonalen Vergleich auf, insbesondere hinsichtlich der Praxis von Investitions- und jährlichen Unterstützungsbeiträgen an Ausbildungszentren?

Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme zur K 0041/2025 «Kleine Anfrage Stefan Nünlist (FDP.Die Liberalen, Starrkirch-Wil): Zukunft der Ausbildung und Rolle der Medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten (MPA) EFZ im Kanton Solothurn» (RRB Nr. 2025/256 vom

25. Februar 2025) die Situation bei den Investitionsbeiträgen detailliert dargelegt. Insbesondere hat der Regierungsrat darauf hingewiesen, dass der Kanton Solothurn, im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen, gestützt auf § 58 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) Investitionsbeiträge an üK-Kurszentren geleistet hat. Finanziert wurden diese mit den Restmitteln der Pauschalbeiträge des Bundes an die Berufsbildung, welche aufgrund der rückläufigen Bundesbeiträge nicht mehr zur Verfügung stehen. Ergänzend wird hierzu auf die Beantwortung von Frage 2 verwiesen.

Für den Bereich der Betriebsbeiträge wird auf die Beantwortung von Frage 4 verwiesen. Ergänzend ist festzuhalten, dass zahlreiche Kantone, insbesondere in der Westschweiz, höhere Betriebsbeiträge ausrichten als der Kanton Solothurn.

3.6 Zu Frage 6

Inwiefern unterscheidet sich die Praxis des Kantons Solothurn von jener anderer Kantone, und sieht der Regierungsrat diesbezüglich Anpassungsbedarf?

Siehe dazu auch die Antwort zu Frage 5.

Die berufliche Grundbildung findet an den drei Lernorten Lehrbetrieb, Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse (üK) statt. Der Berufsfachschulunterricht wird durch die kantonalen Berufsbildungszentren oder an ausserkantonalen Berufsfachschulen durchgeführt und vollumfänglich vom Kanton Solothurn sichergestellt und finanziert. Für das Angebot der überbetrieblichen Kurse sind die jeweiligen Berufsverbände verantwortlich. Die Kantone subventionieren die Kurse anhand einer Kopfpauschale je üK-Tag, welche gesamtschweizerisch angewendet wird, ca. 20 % der Vollkosten abdeckt und einen Investitionskostenanteil enthält. Die restlichen Kosten der üK werden von den Berufsverbänden und den Lehrbetrieben übernommen. Weiter sind die Standortkantone für die Aufsicht über das Kursangebot zuständig.

Insbesondere in Berufen mit geringen Lernendenzahlen werden die üK aus betriebswirtschaftlichen und pädagogischen Gründen interkantonal organisiert. Lernende mit Lehrort im Kanton Solothurn besuchen dabei rund 30 innerkantonale sowie etwa 160 ausserkantonale üK-Zentren. Dies verdeutlicht, dass die Zusammenarbeit mit den umliegenden Kantonen bereits sehr gut etabliert ist.

Bei den kantonalen Ausbildungszentren zeigt sich jedoch, dass die finanziellen Mittel für grössere Investitionen grundsätzlich begrenzt sind. Zudem ist insbesondere bei Berufen mit hohen Lernendenzahlen ein ausserkantonaler Kursbesuch nicht immer gewährleistet, da die entsprechenden Zentren ihre Kapazitäten ausbauen müssten und dabei mit sprungfixen Kosten konfrontiert wären.

Müssten die betroffenen Verbände Rückstellungen für die eigenständige Finanzierung künftiger Investitionen bilden, hätte dies direkte Auswirkungen auf die Beiträge der Lehrbetriebe und damit auch auf deren Bereitschaft, Ausbildungsplätze anzubieten. Mit den «Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn» (vgl. Beilage 3) wird daher ein ausgewogener Mittelweg angestrebt.

3.7 Zu Frage 7

Plant der Kanton, weitere Ausbildungszentren zu unterstützen?

Derzeit sind zwei Anfragen pendent, deren Beurteilung noch aussteht. Weitere Projekte von Verbänden oder Ausbildungszentren sind uns derzeit nicht bekannt.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilagen

Übersicht Investitionsbeiträge

Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn (Version 2014)

Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn (Gültig ab 2026)

Verteiler

Departement für Bildung, Kultur und Sport

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen

Amt für Finanzen

Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)

		Beilage 1 «Übersicht Investitionsbeiträge» in TFr.											
Subventionsempfänger	Investition	Rechtsgrundlage	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	
Ausbildungszentrum des Schweizerischen Verbandes der Betonbohr- und Betonschneideunternehmungen (Kantonsanteil 25%)	Ausbau Kurszentrum, Mobiliar, Maschinen	RRB Nr. 2013/1934 v. 21.10.2013	14										
Ausbildungszentrum der GAeSO (Kantonsanteil 50%)	Investitionen im Zusammenhang mit der Übernahme der ÜK von der FEUSI	RRB Nr. 2015/1615 v. 19.10.2015	71										
Ausbildungszentrum des Verbandes der Innendekorateure und des Möbelhandels interieursuisse (Kantonsanteil 12.5%)	Sanierung Holzfassade	RRB Nr. 2017/625 v. 4.4.2017		66									
Ausbildungszentrum des Verbandes Gastro Solothurn in Olten (Kantonsanteil 50%)	Mobiliar / Maschinen	RRB Nr. 2017/791 v. 2.5.2017		37									
Ausbildungszentrum Schreinermeister-Verband in Solothurn (Kantonsanteil 50%)	Erneuerung Innenausbau (Suvakonform)	RRB Nr. 2019/665 v. 23.4.2019				15							
Ausbildungszentrum des AGVS (Kantonsanteil 50%)	Maschinen und Mobiliar	RRB Nr. 2020/756 v. 19.5.2020						102	51	41	26		
Ausbildungszentrum des Verbandes EIT.solothurn in Olten (Kantonsanteil 50%)	Renovation und Ausbau einer Liegenschaft mit Umzug ÜK-Zentrum	SGB 0232/2020 v. 11.5.2021 SGB 0132/2023 v. 5.9.2023							1211	707			
Schulungszentrum Froburg des Verbandes Kaminfeger Schweiz Wisen (Kantonsanteil 12.5-25%)	Umbauarbeiten im Zusammenhang mit Umzug ÜK-Zentrum	RRB Nr. 2021/1142 v. 17.8.2021								98			
Berufsbildungszentrum des Verbandes MultimediaTec Swiss (MMTS) in Grenchen (Kantonsanteil 12.5-25%)	Innenausbau, Mobiliar	RRB Nr. 2021/1227 v. 24.8.2021							16				
Ausbildungszentrum des Verbandes Gastro Solothurn in Olten (Kantonsanteil 50%)	Maschinen und Mobiliar	RRB Nr. 2022/977 v. 14.6.2022							26				
Berufsbildungszentrum des Verbandes MultimediaTec Swiss (MMTS) in Grenchen (Kantonsanteil 12.5%)	Sanierung Flachdach	RRB Nr. 2023/399 v. 14.3.2023								32			
Sanierung und Neubau Campus suissetec in Lostorf (Kantonsanteil max. 3 Mio. Fr.)	Sanierung und Neubau Liegenschaften	SGB 0138/2023 v. 5.9.2023									1000		
Ausbildungszentrum der Maler in Selzach (Kantonsanteil 50%)	Neubau und Mobiliar	SGB 0106/2023 v. 5.9.2023									639	51	
Ausbildungszentrum der Swissmechanic im Campus Technik in Grenchen (Kantonsanteil 50%)	Maschinen und Mobiliar	SGB 0047/2023 v. 5.9.23								270		1354	
Ausbildungszentrum Schreinermeister-Verband in Solothurn (Kantonsanteil 50%)	Maschinen und Mobiliar	RRB Nr. 2024/20 v. 9.1.2024									71	39	

Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn

für Neu-/ Umbauten sowie nutzungsbedingte Anpassungen an kantonalen Berufsbildungsbauten und für Investitionen Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung.

Im November 2014

Kontaktadresse:

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Zentrale Dienste
Kreuzackerstrasse 1
Postfach
4502 Solothurn
032 627 28 93

1. Einleitung

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) und die zugehörige Verordnung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101), seit 1. Januar 2004 in Kraft, regeln die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung mit einem neuen Finanzierungsmodell. Die bis dahin am Aufwand orientierte Subventionierung wurde durch leistungsorientierte Pauschalen an die Kantone ersetzt. Die Pauschalen werden auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Nach einem stufenweisen Systemwechsel traten die neuen Finanzierungsrichtlinien per 1. Januar 2008 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt zahlt der Bund im Berufsbildungsbereich keine Beiträge an Investitionen mehr.

Die Finanzierung der Investitionen wird ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich über die Kantone abgewickelt. Das kantonale Gesetz über die Berufsbildung vom 3. September 2008 (GBB; BGS 416.111) und die zugehörige Verordnung über die Berufsbildung vom 11. November 2008 (VBB; BGS 416.112) regeln dazu:

GBB § 58. Investitionsbeiträge

- 1 Der Kanton kann Beiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind.
- 2 Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Investitionsbeiträge.

VBB § 60. Investitionsbeiträge

An Investitionen Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung können Beiträge bis höchstens 50 Prozent geleistet werden. Dafür können Mittel aus den Pauschalbeiträgen verwendet werden.

Die Bemessung der Beiträge und die Abwicklung der Projekte richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

2. Beitragsberechtigte Investitionen

Als beitragsberechtigte Investitionen in Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gelten:

- a) Neu- und Umbauten (exklusive Grundstücke) sowie nutzungsbedingte Anpassungen
- b) Mieterausbauten
- c) Renovationen
- d) Geräte, Maschinen und Apparate mit Investitionscharakter. Bei Erstausrüstungen gelten auch die allgemeinen Lehrmittel als subventionsberechtigt (BKP 9)

Der endgültige Beitrag wird aufgrund der definitiven Baukostenabrechnung ermittelt; er kann von der Zusicherung abweichen.

3. Beitragssatz

Der Beitrag ist grundsätzlich von den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln des Kantons Solothurn abhängig. Als Richtlinie für die Bemessung der Beiträge gilt Folgendes:

- a) Kantonale Bauten: Der anteilige Bundesbeitrag für Neubauten sowie nutzungsbedingte Anpassungen beträgt max. 25% (§53 VBB)
- b) Ausbildungszentren Dritter, die grösstenteils von Berufslernenden oder Studierenden aus dem Kanton Solothurn besucht werden:
 - b1) Beitragssatz Investitionen für Gebäude und Mobiliar max. 50%
 - b2) Beitragssatz Umbauten, nutzungsbedingte Anpassungen und Renovationen max. 25%
- c) Ausbildungszentren Dritter mit interkantonaler Ausrichtung:
 - c1) Beitragssatz Investitionen für Gebäude und Mobiliar max. 25%
 - c2) Beitragssatz Umbauten, nutzungsbedingte Anpassungen und Renovationen max. 12.5%

4. Projektänderungen

Änderungen insbesondere des Raumprogrammes und des Bauprojektes müssen vom ABMH vor der Ausführung genehmigt werden. Im Projekt und Kostenvoranschlag nicht enthaltene Zusatzarbeiten bei BKP Pos. 17 (spezielle Foundationen, Baugrubenversicherungen und Grundwasserabdichtungen) müssen ebenfalls vor der Ausführung gemeldet werden, sofern dafür ein Beitrag geltend gemacht wird.

5. Teilzahlungen für Bauten

Zur Erwirkung einer Akontozahlung ist eine Teilabrechnung einzureichen. Je nach verfügbarem Kredit können bis zu 80% der Zusicherungssumme ausbezahlt werden.

Die Eingabe kann auf zwei verschiedene Arten erfolgen:

- a) Teilabrechnung des Architekten mit dem Total der bezahlten Beträge, aufgegliedert nach Hauptgruppen (einstelliger BKP; Auszug aus der laufenden Baubuchhaltung) sowie Bestätigung der Trägerschaft (kann direkt auf der Teilabrechnung angebracht werden).
- b) Total der geleisteten Zahlungen mit einer Richtigkeitsbestätigung des finanzkompetenten Organs und der Trägerschaft.

5. Abrechnung

Sie ist dem ABMH so rasch als möglich, aber spätestens innert einem Jahr nach Bezug der Räumlichkeiten oder Beendigung der Bauarbeiten einzureichen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- a) Die Abrechnung ist nach BKP (Baukostenplan) oder CRB (Zentralstelle für Baurationalisierung) aufzustellen. Sie hat mindestens dreistellig gegliedert zu sein, wobei die ein- und zweistelligen BKP-Positionen jeweils zu totalisieren sind. Allfällige Objekt- und Losunterteilungen sind wie im Kostenvoranschlag vorzunehmen, sofern von uns keine anderen Angaben erfolgen.
- b) Die Teuerung (Positiv- und Negativteuerung) wird nicht ausgerichtet.
- c) Mehrkosten infolge bewilligter Änderungen sind – soweit möglich und zumutbar – separat auszuweisen. Andere Mehrkosten sind zu begründen; deren Genehmigung wird ausdrücklich vorbehalten.
- d) Die Abrechnung hat einen Vergleich zwischen Kostenvoranschlag und Bauabrechnung zu enthalten.

6. Einzureichende Unterlagen

- a) Dokument Bauabrechnung BKP 3-stellig visiert, mit den dazugehörigen Abnahmeprotokolle, Garantiescheine und Rechnungen visiert (gemäss SIA 118).
- b) Bereinigte Flächentabelle, Räume im Plan nummeriert, gemäss Tabelle Flächenkategorie.
- c) Zwei revidierte Situationspläne
- d) Ein Satz Revisionspläne A3-verkleinert farbig mit Zweckbestimmung der Räume; wo nötig mit Möblierung, Plansatz bestehend aus:
 - Umgebungsplan mit Angabe der bearbeiteten Umgebungsfläche
 - Grundrissen mit Raumnummerierungen gemäss Tabellen Flächenkategorie
 - Schnitt, Fassaden
 - Bei Umbauten: Grundrisse farbig angelegt (schwarz = bestehend, gelb = neu).
 - Bei Mehrzweckbauten: Subventionsberechtigzte Bauten farbig unterscheiden.
- e) Baudaten; Baubeginn (Aushub) und Bauende (Inbetriebnahme).

7. Änderung der Zweckbestimmung

- a) Bauten: Sollte der subventionierte Bau innert 30 Jahren seiner Zweckbestimmung teilweise oder ganz entfremdet werden, sind für jedes Jahr, das er nicht der Berufsbildung diene, 1/30 des Betrages zurückzuerstatten.
- b) Mieterausbau: Sollte der subventionierte Mieterausbau innert 10 Jahren seiner Zweckbestimmung teilweise oder ganz entfremdet werden, sind für jedes Jahr, das er nicht der Berufsbildung diene, 1/10 des Betrages zurückzuerstatten.
- c) Investitionsbeiträge an Mobilien: Sollten die subventionierten Mobilien innert 5 Jahren ihrer Zweckbestimmung teilweise oder ganz entfremdet werden, sind für jedes Jahr, da sie nicht der Berufsbildung dienten, 1/5 des Betrages zurückzuerstatten.

8. Empfehlungen

Wir empfehlen Ihnen dringend, der Bauleitung eine Kopie dieses Beiblattes abzugeben.

Richtlinien für die Bemessung der Investitionsbeiträge des Kantons Solothurn

für Neu-/ Umbauten sowie nutzungsbedingte Anpassungen an kantonalen Berufsbildungsbauten und für Investitionen Dritter in Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung.

7. April 2026

Kontaktadresse:

Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Zentrale Dienste
Kreuzackerstrasse 1
Postfach
4502 Solothurn
032 627 28 93

1. Einleitung

Das Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 (SR 412.10) und die zugehörige Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 19. November 2003 (SR 412.101) regeln die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung. Das leistungsorientierte Finanzierungsmodell basiert auf der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen an die Kantone. Die Pauschalen werden auf der Grundlage der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden. Nach einem stufenweisen Systemwechsel traten die Finanzierungsrichtlinien per 1. Januar 2008 in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt zahlt der Bund im Berufsbildungsbereich keine Beiträge an Investitionen mehr.

Die Finanzierung der Investitionen wird ab diesem Zeitpunkt vollumfänglich über die Kantone abgewickelt. Das kantonale Gesetz über die Berufsbildung (GBB) vom 3. September 2008 (BGS 416.111) und die zugehörige Verordnung über die Berufsbildung (VBB) vom 11. November 2008 (BGS 416.112) regeln dazu:

GBB § 58. Investitionsbeiträge

- 1 Der Kanton kann Beiträge an die Kosten Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung leisten, soweit die Kosten nicht durch andere Beiträge gedeckt sind.
- 2 Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Bemessung der Investitionsbeiträge.

VBB § 60. Investitionsbeiträge

An Investitionen Dritter für Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung können Beiträge bis höchstens 50 Prozent geleistet werden. Dafür können Mittel aus den Pauschalbeiträgen verwendet werden.

Gemäss der Finanzplanung 2025 des ABMH (basierend auf den Zahlen des SBFI) reichen die Mittel aufgrund rückläufiger Bundesbeiträge künftig nicht mehr aus, um die Investitionen abzudecken. Daher wurde entschieden, vorerst keine weiteren Investitionsprojekte finanziell zu unterstützen. Die vom Entscheid betroffenen Verbände waren damit nicht einverstanden. In diesem Zusammenhang hat der Kantonsrat im Jahr 2025 zwei fraktionsübergreifende Vorstösse für erheblich erklärt. Der Regierungsrat wurde beauftragt, Gesuche um Investitionsbeiträge in Ausbildungszentren, welche von Seiten der Berufsverbände eingereicht werden, künftig dem Kantonsrat mit den entsprechenden Zusatz- und Nachtragskrediten zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Somit können die Berufsverbände weiterhin gemäss den in diesen Richtlinien beschriebenen Kriterien Gesuche einreichen.

Die Bemessung der Beiträge und die Abwicklung der Projekte richten sich für die Verbände ab dem 1. Januar 2026 und die kantonalen Berufsbildungsbauten ab 1. Januar 2027 nach den folgenden Kriterien.

2. Beitragsberechtigte Investitionen für Verbände

Als beitragsberechtigte Investitionen in Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gelten Investitionen, welche 500'000 Franken übersteigen:

- a) Neu- und umfassende Umbauten (exklusive Grundstücke) sowie nutzungsbedingte Anpassungen
- b) Mieterausbauten beim Bezug einer neuen Liegenschaft
- c) Umfassende Renovationen der Ausbildungszentren
- d) Geräte, Maschinen und Apparate mit Investitionscharakter. Bei Erstaussstattungen gelten auch die allgemeinen Lehrmittel als subventionsberechtigt (BKP 9)

Der endgültige Beitrag wird aufgrund der definitiven Baukostenabrechnung ermittelt; er darf den zugesicherten Betrag nicht übersteigen

3. Beitragsberechtigte Investitionen für Kantonale Bauten

Als beitragsberechtigte Investitionen in Gebäude und Mobiliar der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung gelten sämtliche Investitionen.

Aufgrund fehlender finanzieller Mittel wird nach Rücksprache mit dem Hochbauamt ab dem Jahr 2027 vorübergehend auf die Ausrichtung von Investitionsbeiträgen verzichtet. Die Entwicklung der Rückstellungen für Investitionsbeiträge wird regelmässig überprüft und jährlich mit dem Hochbauamt erörtert. Sobald sich die finanzielle Situation wieder stabilisiert hat, soll die Auszahlung von Investitionsbeiträgen an kantonale Bauten wieder aufgenommen werden.

4. Beitragssatz

Der Beitrag ist grundsätzlich von den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln des Kantons Solothurn abhängig. Als Richtlinie für die Bemessung der Beiträge gilt Folgendes:

- a) Kantonale Bauten: Der anteilige Bundesbeitrag für Neu-/ Umbauten sowie nutzungsbedingte Anpassungen beträgt max. 25%
- b) Ausbildungszentren Dritter, die grösstenteils von Berufslernenden oder Studierenden aus dem Kanton Solothurn besucht werden:
 - b1) Beitragssatz Investitionen für Gebäude und Mobiliar max. 50%
 - b2) Beitragssatz Umbauten, nutzungsbedingte Anpassungen und Renovationen max. 25%
- c) Ausbildungszentren Dritter mit interkantonaler Ausrichtung:
 - c1) Beitragssatz Investitionen für Gebäude und Mobiliar max. 25%
 - c2) Beitragssatz Umbauten, nutzungsbedingte Anpassungen und Renovationen max. 12.5%

5. Einzureichende Unterlagen (Beitragsgesuch)

Beitragsgesuch mit Antrag und Begründung

Nachweis Subventionsberechtigung

Nachweis Eigentumsverhältnisse

Nachweis Finanzierung

Bewilligungsfähiges Bauprojekt (Projektpflichtenheft, Pläne, Kosten und welche Kosten subventionsberechtigt sind, Termine)

6. Projektänderungen

Änderungen insbesondere des Raumprogrammes und des Bauprojektes müssen vom ABMH vor der Ausführung genehmigt werden. Im Projekt und Kostenvoranschlag nicht enthaltene Zusatzarbeiten bei BKP Pos. 17 (spezielle Foundationen, Baugrubenversicherungen und Grundwasserabdichtungen) müssen ebenfalls vor der Ausführung gemeldet werden, sofern dafür ein Beitrag geltend gemacht wird.

7. Teilzahlungen für Bauten

Zur Erwirkung einer Akontozahlung ist eine Teilabrechnung einzureichen.

Die Eingabe kann auf zwei verschiedene Arten erfolgen:

- a) Teilabrechnung des Architekten mit dem Total der bezahlten Beträge, aufgegliedert nach Hauptgruppen (einstelliger BKP; Auszug aus der laufenden Baubuchhaltung) sowie Bestätigung der Trägerschaft (kann direkt auf der Teilabrechnung angebracht werden).
- b) Total der geleisteten Zahlungen mit einer Richtigkeitsbestätigung des finanzkompetenten Organs und der Trägerschaft.

8. Abrechnung

Sie ist dem ABMH so rasch als möglich, aber spätestens innert einem Jahr nach Bezug der Räumlichkeiten oder Beendigung der Bauarbeiten einzureichen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Abrechnung ist nach BKP (Baukostenplan) aufzustellen. Sie hat mindestens dreistellig gegliedert zu sein, wobei die ein- und zweistelligen BKP-Positionen jeweils zu totalisieren sind. Allfällige Objekt- und Losunterteilungen sind wie im Kostenvoranschlag vorzunehmen, sofern von uns keine anderen Angaben erfolgen.
- b) Die Teuerung (Positiv- und Negativteuerung) wird nicht ausgerichtet.
- c) Mehrkosten infolge bewilligter Änderungen sind – soweit möglich und zumutbar – separat auszuweisen. Andere Mehrkosten sind zu begründen; deren Genehmigung wird ausdrücklich vorbehalten.
- d) Die Abrechnung hat einen Vergleich zwischen Kostenvoranschlag und Bauabrechnung zu enthalten.

9. Einzureichende Unterlagen (Abrechnung)

- a) Dokument Bauabrechnung BKP 3-stellig visiert, mit den dazugehörigen Abnahmeprotokolle, Garantiescheine und Rechnungen visiert (gemäss SIA 118).
- b) Bereinigte Flächentabelle, Räume im Plan nummeriert, gemäss Tabelle Flächenkategorie.
- c) Zwei revidierte Situationspläne
- d) Ein Satz Revisionspläne A3-verkleinert farbig mit Zweckbestimmung der Räume; wo nötig mit Möblierung, Plansatz bestehend aus:
 - Umgebungsplan mit Angabe der bearbeiteten Umgebungsfläche
 - Grundrissen mit Raumnummerierungen gemäss Tabellen Flächenkategorie
 - Schnitt, Fassaden
 - Bei Umbauten: Grundrisse farbig angelegt (schwarz = bestehend, gelb = neu).
 - Bei Mehrzweckbauten: Subventionsberechtigte Bauten farbig unterscheiden.
- e) Baudaten; Baubeginn (Aushub) und Bauende (Inbetriebnahme).

10. Änderung der Zweckbestimmung

- a) Bauten: Sollte der subventionierte Bau innert 30 Jahren seiner Zweckbestimmung teilweise oder ganz entfremdet werden, ist für jedes Jahr, in dem er nicht der Berufsbildung diene, 1/30 des Betrages zurückzuerstatten.
- b) Mieterausbau: Sollte der subventionierte Mieterausbau innert 10 Jahren seiner Zweckbestimmung teilweise oder ganz entfremdet werden, ist für jedes Jahr, in dem er nicht der Berufsbildung diene, 1/10 des Betrages zurückzuerstatten.
- c) Investitionsbeiträge an Mobilien: Sollten die subventionierten Mobilien innert 5 Jahren ihrer Zweckbestimmung teilweise oder ganz entfremdet werden, ist für jedes Jahr, in dem sie nicht der Berufsbildung dienen, 1/5 des Betrages zurückzuerstatten.

11. Koordination mit den örtlichen Bauleitungen

Der örtlichen Bauleitung ist eine Kopie dieser Richtlinien auszuhändigen.